

überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten. Es ist in der Regel mit der Leitung eines Kombinatbetriebes — Leitung über einen Stammbetrieb — zu verbinden. Sofern es die spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat erfordern, ist eine selbständige Kombinatleitung zu bilden. Die Entscheidung über die im Kombinat anzuwendende Leitungsform trifft der Minister.

(2) Der Generaldirektor übt bei der Leitung des Kombinats über einen Stammbetrieb grundsätzlich zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Das gilt entsprechend für die Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter des Kombinats. Einzelheiten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(3) Der Generaldirektor ist zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat berechtigt, Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben des Kombinats für mehrere Kombinatbetriebe zu beauftragen (Leitbetrieb). Der Direktor eines Leitbetriebes hat im Umfang dieser Leitungsaufgaben im Leitbetriebsbereich Anleitungs-, Kontroll- und Weisungsrechte. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(4) Das Kombinat organisiert die Erzeugnisgruppenarbeit als eine Form der überbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Kombinatbetrieben und Betrieben, die wirtschaftsleitenden Organen bzw. örtlichen Räten unterstellt sind und Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung bzw. mit technologisch verwandtem Herstellungsprozeß produzieren.

(5) Der Generaldirektor beauftragt in der Regel Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung der Funktion des Erzeugnisgruppenleitbetriebes. Der Direktor des beauftragten Betriebes ist vom Generaldirektor des Kombinats als Leiter der Erzeugnisgruppe einzusetzen und diesem für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Verantwortung des Direktors des Kombinatbetriebes

§27

(1) Der Direktor leitet den Kombinatbetrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werk tätigen. Er arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitung und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes fördert unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit der Gewerkschaft, der FDJ und den anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werk tätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft und nutzt sie allseitig für die Verwirklichung der Aufgaben des Kombinatbetriebes. Er arbeitet eng mit der Gewerkschaft zusammen, schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes berät mit den Werk tätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Kombinatbetriebes und ist verpflichtet, vor Arbeitskollektiven, insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen oder Vertrauensleutevollversammlungen, regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung der geplanten Aufgaben und des sozialistischen Wettbewerbs zu legen.

(4) Der Direktor des Kombinatbetriebes untersteht dem Generaldirektor des Kombinats und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor hat die Leitung des Kombinatbetriebes entsprechend den Erfordernissen einer einheitlichen Leitung des Kombinats und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten.

§28

(1) Dem Direktor des Kombinatbetriebes unterstehen die Fachdirektoren, die Leiter von Stabs- und Funktionalorganen und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten. Die Fachdirektoren werden durch ihn berufen und abberufen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes legt mit dem Strukturplan die Unterstellung der Leiter der Betriebsteile fest.

(3) Der Direktor legt die Leitungsstruktur des Kombinatbetriebes auf der Grundlage der vom Generaldirektor erlassenen Rahmenstruktur fest. Sie bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor.

§29

Statut und Ordnungen

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats sind auf der Grundlage dieser Verordnung und der anderen Rechtsvorschriften entsprechend der volkswirtschaftlichen Verantwortung und den spezifischen Reproduktionsbedingungen des Kombinats und der Kombinatbetriebe durch ein Statut festzulegen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister.

(2) In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des Kombinats und der Kombinatbetriebe;
2. Angabe des dem Kombinat übergeordneten Ministeriums;
3. Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinats;
4. die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe bei der Leitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses im Kombinat;
5. Angaben über Betriebsteile des Kombinats;
6. Angaben über das Leitungssystem, einschließlich der Leitungsform des Kombinats, und über die Leitbetriebe und Leitbetriebsbereiche;
7. die staatlichen Funktionen der Wirtschaftsleitung, die durch das Kombinat wahrzunehmen sind.

(3) Das Statut ist beim registerführenden Organ zu hinterlegen.

(4) Der Kombinatbetrieb hat ein Statut, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Statut des Kombinats getroffenen Festlegungen durch Ordnungen zu regeln. Das gilt auch für die Kooperationsbeziehungen im Kombinat. Die Ordnungen sind durch den Generaldirektor des Kombinats zu erlassen.

(6) Der Direktor des Kombinatbetriebes regelt die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen.